

H a u p t s a t z u n g
vom 26. 06. 1989
in der Fassung der 9. Änderungssatzung
vom 02.07.2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 bis 11
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 12, 13
Abschnitt V	Stellvertreter des Bürgermeisters § 14
Abschnitt VI	Stadtteile § 15
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 16
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 17 bis 21
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 22

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 26. 06. 1989 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Bürgermeister oder dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung „Stadtrat“ (§ 25 Abs. 1 Gemeindeordnung – GemO).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Verwaltungsausschuss
 - 1.2 Finanzausschuss
 - 1.3 Ausschuss für Technik und Umwelt
 - 1.4 Umlegungsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
- (4) Die Vertretung der weiteren Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall erfolgt durch Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse, bei Mehrheitswahl in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,00 € aber nicht mehr als 75.000,00 € beträgt.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer ande-

ren Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Allgemeinde Verwaltungsangelegenheiten

1.2 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Bäderverwaltung

1.3 Soziale und kulturelle Angelegenheiten

1.4 Gesundheitswesen

1.5 Marktangelegenheiten

1.6 Feuerwehrwesen, Zivilschutz

1.7 Personalangelegenheiten

Ernennung, Einstellungen, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A9, von Beschäftigten nach dem TVöD im Verwaltungsbereich (bisher

Angestellte nach BAT) bis Entgeltgruppe 9, von Beamtenanwärtern des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie von Auszubildenden.

1.8 Öffentlicher Personennahverkehr

§ 8 Finanzausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
- 1.2 Krankenhaus, Altenwohnheim und Altenpflegeheim
- 1.3 Kindergartenangelegenheiten (Zuwendungen an die konfessionellen Kindergartenträger)
- 1.4 Zuchttierhaltung
- 1.5 Forstangelegenheiten

(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Finanzausschuss über:

- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000,00 € bis 12.500,00 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 - a) von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.500,00 €, aber nicht mehr als 2.500 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,
- 2.6 die Zinsanpassung von Darlehen,
- 2.7 die Behandlung von Widersprüchen gegen satzungsgemäß festgelegte Gebühren und Beiträge.

- 2.8 Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall.

§ 9 Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- 1.2 Straßenverkehr, technische Verwaltung der Straßen
- 1.3 Bauhof
- 1.4 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- 1.5 Verwaltung städtischer Grundstücke und Gebäude und Einrichtungen einschließlich Jagd, Fischerei und Weide
- 1.6 Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- 1.8 Entsorgung
- 2.0 Wirtschaftsförderung
- 3.0 Fremdenverkehr

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB),

- 2.2 die Stellungnahme der Stadt nach §§ 55 und 56 Landesbauordnung (LBO),
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB,
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 15 und 57 Abs. 1 Nr. 3 StBauFG,
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 4.000 € im Einzelfall.

§ 10 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 11 Beratende Ausschüsse

Neben den beschließenden Ausschüssen können gemäß § 41 GemO durch den Gemeinderat auch beratende Ausschüsse gebildet werden.

§ 11 a Ältestenrat

- (1) Gemäß § 33 a der Gemeindeordnung (GemO) wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.

IV. Bürgermeister

§ 12 Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Beschäftigten nach dem TVöD im handwerklichen Bereich (bisher Arbeiter nach BMT-G) im Rahmen des Stellenplans, Praktikanten sowie Mitarbeitern im Zuge von Maßnahmen nach dem SGB,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien, sofern diese keine anderen Zuständigkeiten vorsehen,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.6.1 bei gesetzlich vorgeschriebenen Stundungen allgemein; sonst
 - 2.6.2 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.3 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in Walldürn – Stadt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1.1) in unbeschränkter Höhe;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.11 der Verkauf von Holz im Rahmen der Richtlinien der Staatsforstverwaltung;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und bei Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

Regelung bis 31. 08. 1995

§ 14 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

Regelung ab 01. 09. 1995

§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Vertretung des Bürgermeisters erfolgt durch ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates (§ 48 Abs. 1 GemO).

VI. Stadtteile

§ 15 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Walldürn - Stadt
 - 1.2 Altheim
 - 1.3 Gerolzahn
 - 1.4 Glashofen
 - 1.5 Gottersdorf
 - 1.6 Hornbach
 - 1.7 Kaltenbrunn
 - 1.8 Reinhardsachsen
 - 1.9 Rippberg
 - 1.10 Wettersdorf
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 1.2 bis 1.10 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort „Stadtteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 16 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 15 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:
 - 1.1 Walldürn - Stadt
 - 1.2 Altheim
 - 1.3 Glashofen – Gerolzahn
 - 1.4 Gottersdorf
 - 1.5 Reinhardsachsen – Kaltenbrunn
 - 1.6 Rippberg – Hornbach
 - 1.7 Wettersdorf

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegruppe maßgebend, der die Stadt Walldürn jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk	Walldürn - Stadt	16 Sitze
2.2 Wohnbezirk	Altheim	3 Sitze
2.3 Wohnbezirk	Glashofen – Gerolzahn	1 Sitz
2.4 Wohnbezirk	Gottersdorf	1 Sitz
2.5 Wohnbezirk	Reinhardsachsen – Kaltenbrunn	1 Sitz
2.6 Wohnbezirk	Rippberg – Hornbach	3 Sitze
2.7 Wohnbezirk	Wettersdorf	1 Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 17 Einrichtungen von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Altheim, bestehend aus dem Stadtteil Altheim
2. Glashofen-Gerolzahn, bestehend aus den Stadtteilen Glashofen und Gerolzahn
3. Gottersdorf, bestehend aus dem Stadtteil Gottersdorf
4. Reinhardsachsen-Kaltenbrunn, bestehend aus den Stadtteilen Reinhardsachsen und Kaltenbrunn
5. Rippberg-Hornbach, bestehend aus den Stadtteilen Rippberg und Hornbach
6. Wettersdorf, bestehend aus dem Stadtteil Wettersdorf

§ 18 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 17 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1	In der Ortschaft Altheim	10	Mitglieder
2.2	“ Glashofen-Gerolzahn	6	Mitglieder
2.3	“ Gottersdorf	6	Mitglieder

2.4	“	Reinhardsachsen-Kaltenbrunn	6	Mitglieder
2.5	“	Rippberg-Hornbach	10	Mitglieder
2.6	“	Wettersdorf	6	Mitglieder

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Glashofen, Reinhardsachsen und Rippberg werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

3.1 Ortschaft Glashofen-Gerolzahn

3.1.1 Wohnbezirk Glashofen,
bestehend aus der Gemarkung der
früheren Gemeinde Glashofen 4 Vertreter

3.1.2 Wohnbezirk Gerolzahn,
bestehend aus der Gemarkung der
früheren Gemeinde Gerolzahn 2 Vertreter

3.2 Ortschaft Reinhardsachsen-Kaltenbrunn

3.2.1 Wohnbezirk Reinhardsachsen,
bestehend aus der Gemarkung der
früheren Gemeinde Reinhardsachsen 5 Vertreter

3.2.2. Wohnbezirk Kaltenbrunn,
bestehend aus der Gemarkung der
früheren Gemeinde Kaltenbrunn 1 Vertreter

3.3 Ortschaft Rippberg-Hornbach

3.3.1 Wohnbezirk Rippberg,
bestehend aus der Gemarkung der
früheren Gemeinde Rippberg 8 Vertreter

3.3.2 Wohnbezirk Hornbach,
bestehend aus der Gemarkung der
früheren Gemeinde Hornbach 2 Vertreter

§ 19 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.2 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.3 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.4 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit dadurch keine Doppelbenennungen entstehen,
 - 4.5 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der für die Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel,
 - 4.6 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von bis zu 2.500,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 20 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, so nimmt er an den Verhandlungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse mit beratender Stimme teil (§ 71 Abs. 4 Gemeindeordnung – GemO)

§ 21 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften wird nach Maßgabe der Eingliederungsvereinbarungen je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt.

IX Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 02. 07. 1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Walldürn, den 26. 06. 1989

1. Änderungssatzung vom 29. 01. 1990
2. Änderungssatzung vom 26. 03. 1990
3. Änderungssatzung vom 06. 03. 1995
4. Änderungssatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 24. 09. 2001
5. Änderungssatzung vom 26. 07. 2004
6. Änderungssatzung vom 22. 05. 2006 (Inkrafttreten am 27.05.2006)
7. Änderungssatzung vom 30.11.2009 (Inkrafttreten am 05.12.2009)
8. Änderungssatzung vom 26.04.2010 (Inkrafttreten am 01.05.2010)

9. Änderungssatzung vom 02.07.2014

(Inkrafttreten am 12.07.2014)